

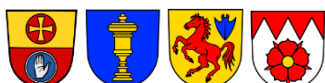
1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)

Isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten)

Erläuterungsbericht mit Begründung

Stand 13.09.2022

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Anlass und Ziel der Planung	2
3	Geltungsbereich	3
4	Methodik	3
5	Ausschlusskriterien	4

1 Rechtsgrundlagen

2 Anlass und Ziel der Planung

Wie die aktuelle Energiekrise zeigt, hat die Verbrennung fossiler Energieträger nicht nur dramatische Auswirkungen auf Klima und Umwelt, sondern erzeugt auch eine prekäre Abhängigkeit fossiler Energieimporte. Als Reaktion darauf hat es sich die Bundesregierung im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung als überragendes öffentliches Interesse zu verankern.

Die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall weist bereits Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie in Michelfeld-Witzmannsweiler sowie östlich von Michelbach aus. Die Teilfortschreibung wurde am 03.07.2017 beschlossen und am 29.03.2018 vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.

In der Konzentrationszone bei Michelbach wurden seither 4 Windkraftanlagen realisiert (Windpark Kohlenstraße - 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG). Bei Michelfeld wurden 3 Anlagen realisiert (Windpark Rote Steige - 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG).

Diese Konzentrationszonen bieten zwar noch weiteres Potential für Anlagen, jedoch ist eine Realisierung auch stets von Aspekten wie der Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer, standortbezogenen Artenschutzprüfungen usw. abhängig. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Konzentrationsflächen zu prüfen.

Um daher auf Ebene des Verwaltungsraums einen Beitrag zu dem immer dringlicher werdenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und diesen aktiv zu steuern, ist das Ziel der vorliegenden Planung die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen. Die Planung entspricht damit auch den in der Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 formulierten Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Ziel der Planung ist die Steuerung der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m durch die Ausweisung von Konzentrationszonen und damit die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend der in der Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 formulierten Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung.

Kleinwindanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m werden als „nicht raumbedeutsam“ eingestuft und sind deshalb nicht Gegenstand der 1. Änderung. Da sie immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind, steht die Ausweisung von Konzentrationszonen auch nicht der Errichtung von Kleinwindanlagen im Gebiet der VVG entgegen.

Die Aufnahme der Konzentrationsfläche erfolgt in Form einer isolierten Positivplanung gem. § 249 Abs. 1 BauGB. Das Instrument wurde von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt um die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht grundsätzlich von einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans abhängig zu machen.

Die vorliegende Fläche wurde mit der Bezeichnung „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ bereits im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) untersucht. Sie befindet sich östlich von Wielandsweiler, südlich von Sittenhardt bzw. südwestlich von Sanzenbach und entfiel im Rahmen der Entwurfsfortschreibung insbesondere aufgrund der Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch).

Aufgrund geänderter, den Schwarzstorch betreffender rechtlicher Grundlagen sowie einer neuen avifaunistischen Untersuchung, haben sich jedoch neue Erkenntnisse ergeben, die der Ausweisung einer Konzentrationszone nicht mehr entgegenstehen. *(Ein entsprechendes Artenschutzgutachten befindet sich in Bearbeitung und wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.)*

3 Geltungsbereich

Die Konzentrationszone liegt im Südwesten der VVG Schwäbisch Hall auf den Gemarkungen Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten). Sie umfasst eine Fläche von ca. 2.520 km². Die Fläche umfasst vorwiegend Waldflächen sowie auch Acker/ Wiese, Bäche, Ufergehölze und Stillgewässer (Fischteich).

4 Methodik

Der Windatlas 2019 bietet eine Datenbasis für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg. Er stellt die Windhöffigkeit in unterschiedlichen Höhen dar. Allerdings handelt es sich beim Windatlas lediglich um ein gerechnetes Modell zur Orientierung von Planern und Betreibern. Er ersetzt weder ein Windgutachten noch eine Windmessung.

In der Vergangenheit wurde als Kriterium für die Eignung von Flächen aufgrund ihrer Windhöffigkeit im Windatlas eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in 100 m Nabenhöhe verwendet. Im Rahmen des neuen Windatlas 2019 wird als neue Kenngröße die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe für die Flächeneignung festgelegt. Sie sollte für eine Wirtschaftlichkeit bei mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund liegen.

In einem ersten Schritt wurden im Untersuchungsbereich der isolierten Positivplanung Flächen identifiziert, die dieses Kriterium erfüllen.

Anschließend erfolgte, entsprechend der Vorgehensweise in der Teilfortschreibung Windenergie, ein schrittweiser Ausschluss von Flächen nach harten und weichen Tabukriterien. Als harte Tabukriterien werden solche Flächen bezeichnet, auf denen aufgrund der Nutzung oder aus rechtlichen Gründen die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig ist. Weiche Tabukriterien sind Flächen, in denen nach Willen der Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Flächen die von Tabukriterien überlagert sind wurden dementsprechend nicht in die Konzentrationszone aufgenommen. Die Kriterien werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt und beschrieben.

5 Ausschlusskriterien

Alle angewendeten Ausschlusskriterien entsprechen den Kriterien der Teilfortschreibung Windenergie.

Harte Tabukriterien

Siedlungen

Von Westen und Norden wird die Konzentrationszone durch Abstände zu Mischbauflächen eingeschnitten (Schwäbisch Hall-Wielandsweiler und -Sittenhardt). Ein Aussiedlerhof südlich der Ortslage von Sittenhardt („Am Hörnle“) bedingt eine weitere Reduzierung der Konzentrationszone.

Infrastruktur

nicht tangiert

Waldschutzgebiete

nicht tangiert

Gewässerschutz

Im Osten befinden sich zwei kleinere stehende Gewässer. Im Süden grenzen der Söllbach und der Tiersbach an die Konzentrationszone und liegen teilweise auch innerhalb. Entlang des Tiersbachs befindet sich ein stehendes Gewässer. Im Westen fließt die Klinge aus der Konzentrationszone heraus. Im Süden befindet sich das Wasserschutzgebiet „Köpflesquellen“ mit der Zone III und IIIA innerhalb des Plangebiets. Zone I und II liegen außerhalb.

Arten-, Biotop- und Naturschutz

Der Aspekt wird im Rahmen des Umweltberichts untersucht, der im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt wird.

Militär

Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn die Gesamtbauhöhe von 576,4 m üNN nicht überschritten wird. Bei der Planung von WKA, die diese Gesamtbauhöhenbeschränkung überschreiten, muss mit Auflagen oder Einwänden, ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten, gerechnet werden (Berücksichtigung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung).

Weiche Tabukriterien

Siedlungen

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass durch den fortlaufenden Strukturwandel einzelne im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellte Gebiete bzw. Siedlungen heute durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt sind, sollen die Vorsorgeabstände für Mischbauflächen mit hohem und geringem Wohnanteil differenziert werden. Für gemischte Bauflächen mit hohem Wohnanteil wird entsprechend ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m festgelegt. Zur Festlegung wurde die jeweilige Siedlung darauf hin untersucht, welcher Gebietsart im Falle einer Prüfung der Umgebungseigenart nach § 34 BauGB zuzuordnen wäre. Dabei ist weiter zu beachten, dass der zusätzliche Vorsorgeabstand nur zur Anwendung kommt, wenn ein im gewissen städtebauliches Gewicht der Siedlung im Sinne des § 34 BauGB gegeben ist, also mehr als eine Außenbereichseigenschaft besteht.

Die vorliegende Zone weist aus den vorangegangenen Gründen im nördlichen und westlichen Bereich einen Siedlungsabstand von 700 m zu Mischbauflächen auf.

Infrastruktur

Um den öffentlichen Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen vor den Gefahren des sog. Eisabwurfs zu schützen, werden für klassifizierte Straßen sowie Hochspannungsleitungen zusätzliche Vorsorgeabstände vorgesehen. Für Bundes- und Landesstraßen umfasst dieser das 1,5-fache der gesetzlich festgelegten Anbaubeschränkungszone (40 m). Hierdurch vergrößert sich der Abstand auf insgesamt 100 m. Aus Sicherheitsgründen wird dieser Abstand auch pauschal für alle Kreisstraßen festgelegt.

Der zusätzliche Abstand für Hochspannungsfreileitungen umfasst 1,5x die Nabenhöhe plus Rotordurchmesser.

Die tatsächlich notwendigen Abstände sind abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlage und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt.

Ausschlusskriterium	Zusätzlicher kommunaler) Vorsorgeabstand	Begründung
Infrastruktur		
Bundesstraßen	um 60 m erweitert auf insg. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG/WErlass BW

Landesstraßen	um 60 m erweitert auf insg. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG/WEErlass BW
Kreisstraßen	um 70 m erweitert auf insg. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG/WEErlass BW
Hochspannungsfreileitungen	1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser	Abstand zum Schutz vor Eisabwurf
Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall - Hessental	Beschränkter Bauschutzbereich/ Hindernisbegren- zungsflächen	§§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 14 LuftVG, WE-Erlass BW

Mindestgröße/ Konzentration

Mit der Flächennutzungsplanung soll der Windenergienutzung einerseits Raum in substanzieller Weise geschaffen werden, andererseits soll aus verschiedenen Gründen ein Wildwuchs von Windenergieanlagen im Verwaltungsraum unterbunden werden (z.B. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes). Einzelstandorte sollen vermieden werden.

Übergeordnetes Ziel ist es daher, eine Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen. Die Verwaltungsgemeinschaft legt hierzu fest, dass ein Standort mindestens aus drei Windkraftanlagen bestehen soll und so einen kleinen Windpark bilden kann. In Betracht gezogen wurden hierbei auch Belange der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch die sich ergebenden Vorteile bei der Erschließung eines Standorts (gemeinsame Zuwegung, Stromableitung usw.).

Abgeleitet von der genannten Mindestanzahl geht die Verwaltungsgemeinschaft davon aus, dass der Flächenbedarf für einen kleinen Windpark bei mind. 20 ha liegt. In dieser Dimensionierung sind Einflussfaktoren wie die Vermeidung von gegenseitigen Turbulenzen bzw. von Windschatten, Fragen der Anlagenentwicklung oder ein späteres Repowering berücksichtigt.

Windhöffigkeit

Bereiche ungenügender Windhöffigkeit gemäß Schwellenwert auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg werden aus der Planung ausgeschieden. Dies soll sicherstellen, dass die Konzentrationszone über ein hinreichend großes Windpotenzial verfügt und so die ihr zugeordnete Funktion erfüllen kann. Dies bedeutet, dass Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund grundsätzlich nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollen.

Auf die Ausführungen in Kapitel 3 (Methodik) hinsichtlich des planerischen Umgangs bei der Abgrenzung der Zone wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sonstige Konfliktbereiche

Forstwirtschaft

In den Randbereichen befindet sich Bodenschutzwald (ggf. Berücksichtigung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch entsprechende Standortwahl).

Landwirtschaft

Die Konzentrationszone befindet sich überwiegend auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nur untergeordnet betroffen.

Regionalplanung

Ein Großteil der Konzentrationszone ist Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie der gesamte Bereich Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Die Funktion des Vorranggebiets Forstwirtschaft wird durch die Errichtung einzelner Windkraftanlage nicht beeinträchtigt. Insbesondere die Anforderungen, die sich auf den Teilflächen mit Bodenschutzwald ergeben, können und müssen bei der genauen Standortfestlegung auf Vorhabenebene berücksichtigt werden.

Der Regionale Grünzug um Sanzenbach wird nicht tangiert.

Gewässerschutz

Im Süden befindet sich das Wasserschutzgebiet „Köpflesquellen“ mit der Zone III und IIIA innerhalb des Plangebiets. Zone I und II liegen außerhalb.

Arten-, Biotop-, Landschafts- und Bodenschutz

Der Aspekt wird im Rahmen des Umweltberichts untersucht, der im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt wird.

Denkmalschutz

Im Norden des Plangebiets befindet sich teilweise das Kulturdenkmal „Ehemalige Haller Landhege“ (geschützt nach § 2 DSchG BW und nach § 8 DSchG). Das Eingriffsrisiko ist durch entsprechende Standortwahl der Windkraftanlagen außerhalb des Denkmals vermeidbar.

Richtfunk

Behördlicher Richtfunk: Im südwestlichen Bereich verläuft in Süd-West-Richtung eine BOS-Richtfunkverbindung. Ein Mindestabstand zwischen WKA und BOS-Richtfunkverbindung von 250 m in alle Richtungen ist einzuhalten, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.

Aus Geheimhaltungsgründen dürfen die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes nicht bekanntgegeben werden. Zur Prüfung auf Beeinträchtigung kann bei konkreten Standortplanungen für WKA in diesem Bereich bereits im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (E-Mailadresse: asdbw@polizei.bwl.de) kontaktiert werden.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Konzentrationszone ist so abgegrenzt, dass auch gemarkungsübergreifend sinnvolle Flächen für die Windkraftnutzung entstehen. Südwestlich in der Nähe der Ortschaft Kornberg stellt die Gemeinde Oberrot mit dem Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land auf Flächennutzungsplanebene ebenfalls eine zusätzliche Fläche für Windkraft dar.

Verkehrliche Erreichbarkeit

In den Randbereichen der Zone wurde die Abgrenzung so gewählt, dass die Erreichbarkeit durch übergeordnete (bzw. Haupt-) Feld- bzw. Waldwege gesichert ist. Generell ist eine günstige Erschließungsmöglichkeit auch ursächlich für die Detailausformung der Konzentrationszone.

Stadt Schwäbisch Hall, den XX.XX.XXXX

gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler

Fachbereich Planen und Bauen